

tätigen allen Bürgern und Staatsorganen in zweifacher juristischer Form entgegen: in Form von *Gesetzen* und in Form von *Verordnungen*.

1. Die Gesetze werden in unserer Republik von der Volkskammer beschlossen (Art. 82 der Verfassung). Die Erklärung zum Gesetz erfolgt durch die Beschlußfassung der Volkskammer, durch die Ausfertigung seitens des Präsidiums der Volkskammer und durch die vom Präsidenten der Republik im Gesetzblatt vorgenommene Verkündung (vgl. Art. 85 Abs. 1 der Verfassung).

2. Die Volkskammer hat im § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1954<sup>1</sup> dem Ministerrat das Recht eingeräumt, auf der Grundlage der Beschlüsse und Gesetze der Volkskammer Verordnungen zu erlassen. Die in den Verordnungen aufgeführten und vorgesehenen Strafen sind ebenfalls „gesetzlich bestimmt“ oder „gesetzlich angedroht“ im Sinne von Art. 135 Abs. 1 der Verfassung und § 2 Abs. 1 StGB.

Aus der Stellung der Volkskammer als oberstes Machtorgan in der Deutschen Demokratischen Republik ergibt sich, daß sie berechtigt ist, die Verordnungen des Ministerrates zu ändern und aufzuheben. Dadurch wird die Einheit der Staatsgewalt und die einheitliche Durchführung der Politik unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates gewährleistet.

3. Aus dem demokratischen Prinzip der Gesetzlichkeit der Bestrafung folgt, daß in der Deutschen Demokratischen Republik das Gewohnheitsrecht nicht Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder einer Straferschwerung sein kann.

Unter Gewohnheitsrecht auf strafrechtlichem Gebiet in der Deutschen Demokratischen Republik sind die gesellschaftlichen Verhaltensregeln zu verstehen, die gesetzlich nicht ausdrücklich fixiert sind, jedoch in Übereinstimmung mit dem Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in der Praxis der Justizorgane ständig angewendet werden und dadurch staatliche Anerkennung gefunden haben. Diese gewohnheitsrechtlichen Verhaltensregeln dienen ebenfalls dem Schutz, der Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse unserer volksdemokratischen Ordnung.

Obwohl es keine durch Gewohnheitsrecht gebildeten Strafnormen gibt, durch die irgendein Tun oder Unterlassen unter Strafdrohung verboten oder geboten wäre, hat das Gewohnheitsrecht doch

<sup>1</sup> GBl. S. 915.